

Begründung (Planteil B) zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Seitenroda

Geografische Daten

Die Gemeinde Seitenroda gehört zum Verwaltungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ und liegt etwa 2 km östlich von Kahla und östlich hinter der Leuchtenburg. Die kupaerte Gemarkung des Dorfes umfasst 405 ha und befindet sich ca. 325 ü. NHN. Muschelkalk- und Buntsteinverwitterungsböden herrschen vor. Bis auf die Tallagen sind diese Flächen grundwasserfern. Die Anhöhen und steileren Hänge sind bewaldet und mit Rainen versehen.

Die erste urkundliche Erwähnung von Seitenroda fand 1280 statt. Mit dem Bau der Leuchtenburg ging wohl auch die Ansiedlung des Dorfes einher; die nachgewiesenen urkundlichen Ersterwähnungen von Dorf und Burg liegen nahe beieinander. Die Burg wurde 1221 urkundlich erstmals erwähnt.

Städtebauliche Entwicklung

Die Gemeinde Seitenroda verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Bebauungspläne wurden ebenfalls nicht aufgestellt. Durch die Gemeinde wurde eine Abrundungssatzung „Am Sportplatz“ erlassen, welche am 30.04.2003 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (Az.:210-4628.20-074089) genehmigt wurde. Eine Klarstellungssatzung für die gesamte Ortslage wurde bis dato nicht erlassen.



Grundsätzliches zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird die Grenze zwischen dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB und dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB klar festgelegt. Die Möglichkeit, einzelne Außenbereichsflächen einzubeziehen, sollte genutzt werden, um darauf eine Bebauung zu ermöglichen, wobei die typisch ländliche Struktur des Ortes erhalten bleiben sollte. Mit der Ergänzung sollte die vorhandene bereits übliche Bauweise fortgeführt werden. Der Wille des Gemeinderates ist es, den Bauantragstellern aus der Gemeinde eine Bebauung auf eigenem Grund und Boden zu ermöglichen. Eine Ergänzungssatzung bietet sich besonders in kleinen Ortsteilen ohne großen Siedlungsdruck an, gleichzeitig wird mit der Satzung eine geordnete Grundlage für die zukünftige Entwicklung in der Gemarkung Seitenroda geschaffen.

Die Gemeinde Seitenroda strebt nunmehr an, seine Innenbereichsgrenze mittels einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zu regeln. Diese Satzung soll für die gesamte Ortslage aufgestellt werden.

Folgende Ergänzungsflächen sind Bestandteil der Satzung:

Ergänzungsfläche 1 –

- südlicher Bereich der Ortslage
- Flurstücke 515 (Teilfläche), 516 und 517 in der Flur 1
- Errichtung bis zu 2 Einfamilienhäuser

Ergänzungsfläche 2

- südöstlicher Bereich der Ortslage
- Flurstücke 373/1 und 375 (jeweils Teilflächen) in der Flur 2
- Errichtung bis zu 2 Einfamilienhäuser

Ergänzungsfläche 3

- östlicher Bereich der Ortslage
- Flurstück 382/1 in der Flur 2
- Errichtung von 1 Einfamilienhaus

Durch die Eigentümer o. g. Flurstücke wird eine Bebauung für den Eigenbedarf vorgesehen.

Anlass zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Die Ergänzungsflächen 1 -3, welche sich gegenwärtig noch im Außenbereich befinden, werden durch die baulichen Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt, so dass eine Einbeziehung in den Innenbereich möglich ist.

Zur Einbeziehung der Ergänzungsfläche 1 bilden die vorhanden Gebäudekomplexe (Haupt- und Nebenanlagen) auf den Flurstücken 514 und 515 (westlich angrenzend), 521, 522, 523 (nördlich – gegenüberliegende Straßenseite) und 246/2 und 248/5 (östlich angrenzend) die hierfür prägende Wirkung.

Eine künftige Bebauung im Bereich der Ergänzungsfläche 1 vermittelt dann immer noch den Eindruck der Geschlossen- und Zusammengehörigkeit. Die Ausrichtung der Ergänzungsfläche zur Bebauung mit Wohngebäuden in östlicher Richtung orientiert sich hierbei an dem aufgelockerten Bauungscharakter der näheren Umgebung, wozu die vorgenannten Flurstücke Bezug nehmen. Die Bebauungstiefe orientiert sich anhand des Gebäudebestandes auf den Flurstücken 514, 515 (westlich) und 246/2 (östlich) so dass die

Einordnung von Wohngebäuden realisierbar ist, ohne dass eine Erweiterung in die freie Landschaft erforderlich ist.

Auf das bereits auf Seite 1 hingewiesene Satzungsverfahren zur damaligen Abrundung bezieht sich auf die Ergänzungsfläche 2. Diese Fläche ist mittlerweile durch eine aufgelockerte Bebauung mit Haupt- und Nebennutzungen bebaut. Dies betrifft die Flurstücke 246/2, 246/5, 371/1, 370 und 375. Die vorhandenen Hauptnutzungen (Wohngebäude) sind auf den Grundstücken so angeordnet, dass diese eine hintere Bebauungstiefe von ca. 25 - 35 m aufweisen (letzteres betrifft das Flurstück 246/2 - westlich) Darüber hinaus werden die Grundstücksflächen im hinteren Bereich der Hauptnutzungen durch eine Vielzahl von Nebenanlagen geprägt. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der Ortsränder in der Umgebung, nach den Hauptnutzungen nicht die freie Landschaft beginnt. Vielmehr sind bauliche Nebennutzungen in unterschiedlicher Intensität vorhanden. Auch in dem jetzt zur Ergänzung vorgesehenen Bereich sind Bauansätze erkennbar. Diese Flächen werden typischerweise als Nutzgarten und gebäudebezogene Freifläche genutzt. Die Flächen der damaligen Abrundung werden im Bereich der vorhandenen Bauungen klargelegt. Die Ergänzungsfläche für die Flurstücke 373/1 und 375 wird mit einer Teilfläche aus der Ursprungssatzung übernommen und darüber hinaus noch erweitert.

Der bisher ergänzte Bereich orientiert sich an die hintere Bebauungstiefe (ca. 25m) zur Zulässigkeit einer Hauptnutzung anhand der westlich gelegenen Grundstücke. Die Erweiterung der Ergänzung (ca. 13 m) orientiert sich dagegen an die Nebennutzung der westlichen Grundstücke, so dass die hintere Ergänzungslinie in der Flucht dieser verläuft. Im erweiterten Ergänzungsbereich sollen Hauptnutzungen ausgeschlossen werden. Diese wird bewirkt in dem im hinteren Bereich der Flächen eine Baugrenze festgesetzt wird. Die Hauptnutzung orientiert sich demnach im vorderen Bereich, die Nebennutzung im hinteren Bereich. Der vorhandene Bauungscharakter wird somit fortgeführt und das Einfügungsgebot zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung beachtet.

Eine weitere Ergänzungsfläche zur Errichtung eines Wohnhauses ist auf einer Teilfläche des Flurstückes 382/1 vorgesehen. Die Fläche wird durch die unmittelbaren Hauptnutzungen der Flurstücke 252/5 (nördlich) und 380/1 (westlich) geprägt. Die Fläche grenzt östlich unmittelbar an einen topografischen Geländeeinschnitt an, der durch einen tieferliegenden Graben charakterisiert wird.

Im Interesse der Ansiedlung junger Familien bzw. der Verhinderung eines Wegzugs werden die ausgewiesenen Ergänzungsbereiche 1-3 durch die Gemeindevertretung befürwortet und mit dem Aufstellungsverfahren beabsichtigt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Hinsichtlich der geringen Potentiale für Neubebauungen in der Ortslage Seitenroda sind die vorgesehenen Ergänzungsbereiche für eine Erweiterung von Bauungsmöglichkeiten gerechtfertigt. Mit der Einbeziehung dieser Flächen werden keine Größenordnungen von Wohnmöglichkeiten bezweckt. Auf den Ergänzungsflächen ist der Eigenbedarf für geplante Neuvorhaben vorhanden und sollen dadurch genutzt werden. Es steht im Interesse der Gemeinde weitere Bauungsmöglichkeiten (bei denen eine bauliche Prägung gegeben ist) durch Eigenheime zu ermöglichen. Es ist derzeit eine erhöhte Nachfrage der Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen aus der eigenen Gemeinde für geplante Bauvorhaben vorhanden.

Eine Erweiterung der Ortslage hätte zur Folge, dass vor allem junge Leute dauerhaft im Ort bleiben und selbst eine Familie gründen. Dadurch werden sich die Einwohnerzahlen künftig positiver gestalten. Das hätte speziell in den derzeit schwierigen Zeiten auch finanziell positive Auswirkungen.

Bauliche Gestaltung/Einfügungsgebot

Bauform und Höhenentwicklung hat in Anlehnung an das vorhandene Ortsbild nach § 34 Abs. 1 BauGB zu erfolgen. Die Materialauswahl hat in Anlehnung an die bisherige Ortsbebauung unter Beachtung moderner Baumöglichkeiten zu erfolgen. Eine Begrenzung des Anteils überbauter und versiegelter Flächen ist unbedingt zu beachten.

Um das Landschaftsbild nicht sonderlich zu verändern, gilt für geplante Bebauungen gemäß § 34 Abs. 1 BauGB das Einfügungsgebot. Hier handelt es sich um eine planungsrechtliche Vorschrift. Das Einfügungsgebot betrifft die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll. Gestalterische Anforderungen ergeben sich hingegen nicht aus dem Einfügungsgebot.

Erschließung:

- Die verkehrsmäßige Anbindung an das öffentliche Straßennetz ist gegeben.
- Die bedarfsgerechte Versorgung mit Stellplätzen hat auf den eigenen Grundstücken zu erfolgen.
- Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt über die vorhandene Anlage der Thüringer Energienetze (TEN).
- Die Trinkwasserversorgung erfolgt von der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Thüringer Holzland/Hermsdorf
- Die Abwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene Mischwassersystem des Zweckverbandes Thüringer Holzland/Hermsdorf.
- Für die Beseitigung des Niederschlagswassers gilt gemäß Wasserhaushaltsgesetz der Grundsatz der ortsnahen Beseitigung durch Versickerung oder Verrieselung oder der Ableitung ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer.
- Gewährleistung für die Bereitstellung von Löschwasser –
Durch den Zweckverband Thüringer Holzland kann aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung kein Löschwasser zur Verfügung gestellt werden. Der Gemeinde steht für die Gewährleistung des Brandschutzes der Ortslage Seitenroda als unabhängige Versorgungsanlagen zwei Löschwasserteiche in zentraler Lage der Ortslage Seitenroda und im Umkreis von 100 m – 200 m zu den Ergänzungsflächen 1- 3.

Grünordnerische Maßnahmen:

Auf der Grundlage des § 1 a BauGB i. V. m. §§ 13 - 18 ff. BNatSchG werden die Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich wie folgt bilanziert und festgelegt:

Die Kompensation des Eingriffs erfolgt gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB. I. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB können Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, festgesetzt werden.

Ergänzungsfläche I – Flurstücke: 515 (Teilfläche), 516 und 517

Bestand

Flurstück	Art der Nutzung	Flächengröße	Biotopwertfaktor	Biotopwert Fläche
515	Streuobstbestand 3 Obstbäume Geltungsbereich Ergänzungsfläche	60 m ²	35	2.100
	Grünland Geltungsbereich Ergänzungsfläche	140 m ²	25	3.500
Summe		200 m²		5.600

Planung

Flurstück	Art der Nutzung	Flächengröße	Biotopwertfaktor	Biotopwert Fläche
515	Bebaute Fläche Baugrundstück	40 m ²	0	0
	unbebaute Fläche Streuobstbestand Erhalt 3 Obstbäume Geltungsbereich Ergänzungsfläche	60 m ²	35	2.100
	unbebaute Fläche Anpflanzung 4 Obstbäume (a 25 m ²) Geltungsbereich Ergänzungsfläche	100 m ²	35	3.500
Summe		200 m²		5.600

Bestand

Flurstück	Art der Nutzung	Flächengröße	Biotopwertfaktor	Biotopwert Fläche
516	Bebaute Fläche (bauliche Anlage)	27 m ²	0	0
	Streuobstbestand Obstbäume (ca. 15 Stück) Geltungsbereich Ergänzungsfläche	300 m ²	35	10.500
	Grünland Geltungsbereich Ergänzungsfläche	482 m ²	25	12.050
Summe		809 m²		22.550

Planung

Flurstück	Art der Nutzung	Flächengröße	Biotopwertfaktor	Biotopwert Fläche
516	Bebaute Fläche Baugrundstück	400 m ²	0	0
	unbebaute Fläche Streuobstbestand Erhalt Obstbäume (ca. 15 Stück) Geltungsbereich Ergänzungsfläche	300 m ²	35	10.500
	unbebaute Fläche Anpflanzung 5 Obstbäume (a 25 m ²) Geltungsbereich Ergänzungsfläche	109 m ²	35	3.815
Summe		809 m²		14.315
Defizit				-8235

Zur Kompensation des verbleibenden Defizits von 8.235 Werteinheiten ist geplant, auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flurst. 88/2 Flur 1 in der Gemarkung Seitenroda, 5 mittelstämmige Laubbäume zu pflanzen. Für jeden geplanten Baum wird eine Fläche von 50 m² mit einer Bedeutungsstufe von 35 angerechnet. Damit ergibt sich für jeden Baum eine Wertsumme von 1.750 Werteinheiten. Für das Defizit von 8.235 Werteinheitenergibt sich somit eine Neupflanzung von 5 Einzelbäumen (8.235 Werteinheiten geteilt durch 1.750 Werteinheiten = ~ 5 Bäume).

Bestand

Flurstück	Art der Nutzung	Flächengröße	Biotopwertfaktor	Biotopwert Fläche
517	Bebaute Fläche (bauliche Anlage)	15 m ²	0	0
	Streuobstbestand Obstbäume (ca. 7Stück) Geltungsbereich Ergänzungsfläche	140 m ²	35	4.900
	Grünland Geltungsbereich Ergänzungsfläche	301 m ²	25	7.525
Summe		456 m²		12.425

Planung

Flurstück	Art der Nutzung	Flächengröße	Biotopwertfaktor	Biotopwert Fläche
517	Bebaute Fläche Baugrundstück	200 m ²	0	0
	unbebaute Fläche Streuobstbestand Erhalt Obstbäume (ca.7 Stück) Geltungsbereich Ergänzungsfläche	140 m ²	35	4.900
	unbebaute Fläche Anpflanzung 6 Obstbäume (a 25 m ²) Geltungsbereich Ergänzungsfläche	116 m ²	35	4.060
Summe		456 m²		8.960
Defizit				-3.465

Zur Kompensation des verbleibenden Defizits von 3.465 Werteinheiten ist geplant, auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flurst. 88/2 Flur 1 in der Gemarkung Seitenroda, 2 mittelstämmige Laubbäume zu pflanzen. Für jeden geplanten Baum wird eine Fläche von 50 m² mit einer Bedeutungsstufe von 35 angerechnet. Damit ergibt sich für jeden Baum eine Wertsumme von 1.750 Werteinheiten. Für das Defizit von 3.465 Werteinheitenergibt sich somit eine Neupflanzung von 2 Einzelbäumen (3.465 Werteinheiten geteilt durch 1.750 Werteinheiten = ~ 2 Bäume).

Ergänzungsfläche II – Flurstücke: 373/1 (Teilfläche) und 375 (Teilfläche)

Bestand

Flurstück	Art der Nutzung	Flächengröße	Biotopwertfaktor	Biotopwert Fläche
373/1	Grünland Geltungsbereich Ergänzungsfläche	640 m ²	25	16.000
Summe		640 m²		16.000

Planung

Flurstück	Art der Nutzung	Flächengröße	Biotopwertfaktor	Biotopwert Fläche
373/1	Bebaute Fläche vorderer Bereich Baugrundstück (zw. Erschließungsstr./Baugrenze)	200 m ²	0	0
	bebaute Fläche hinterer Bereich Baugrundstück (zw. Baugrenze und Ergänzungslinie)	50 m ²	0	0
	unbebaute Fläche Anpflanzung 8 Bäume (a 50 m ² - Mittelstamm) Geltungsbereich Ergänzungsfläche	390 m ²	35	13.650
Summe		640 m²		13.650
Defizit				-2.350

Zur Kompensation des verbleibenden Defizits von 2.350 Werteinheiten ist geplant, auf dem Privatgrundstück Flurst. 373/1 Flur 2 in der Gemarkung Seitenroda, 2 mittelstämmige Laubbäume zu pflanzen. Für jeden geplanten Baum wird eine Fläche von 50 m² mit einer Bedeutungsstufe von 35 angerechnet. Damit ergibt sich für jeden Baum eine Wertsumme von 1.750 Werteinheiten. Für das Defizit von 2.350 Werteinheiten ergibt sich somit eine Neupflanzung von 2 Einzelbäumen (2.350 Werteinheiten geteilt durch 1.750 Werteinheiten = ~ 2 Bäume).

Bestand

Flurstück	Art der Nutzung	Flächengröße	Biotopwertfaktor	Biotopwert Fläche
375	Bebaute Fläche (bauliche Anlage)	50 m ²	0	0
	Lagerfläche (Holzstapel)	140 m ²	0	0
	Grünland Geltungsbereich Ergänzungsfläche	795	25	25
Summe		985 m²		19.875

Planung

Flurstück	Art der Nutzung	Flächengröße	Biotopwertfaktor	Biotopwert Fläche
375	Bebaute Fläche vorderer Bereich Baugrundstück (zw. Erschließungsstr./Baugrenze)	325 m ²	0	0
	bebaute Fläche hinterer Bereich Baugrundstück (zw. Baugrenze und Ergänzungslinie)	50 m ²	0	0
	unbebaute Fläche Anpflanzung 15 Bäume (a 50m ² - Mittelstamm) Geltungsbereich Ergänzungsfläche	610 m ²	35	21.350
Summe		985 m²		21.350
Überschuss				1.475

Ergänzungsfläche III – Flurstück: 382/1 (Teilfläche)

Bestand

Flurstück	Art der Nutzung	Flächengröße	Biotopwertfaktor	Biotopwert Fläche
382/1	Grünland Geltungsbereich Ergänzungsfläche	300	25	7.500
Summe		300 m²		7.500

Planung

Flurstück	Art der Nutzung	Flächengröße	Biotopwertfaktor	Biotopwert Fläche
382/1	Bebaute Fläche Baugrundstück	150 m ²	0	0
	unbebaute Fläche Anpflanzung 6 Bäume (a 25 m ²) Geltungsbereich Ergänzungsfläche	150 m ²	35	5.250
Summe		300 m²		5.250
Defizit				-2.250

Zur Kompensation des verbleibenden Defizits von 2.250 Werteinheiten ist geplant, auf dem Privatgrundstück Flurst. 382/1 Flur 2 in der Gemarkung Seitenroda, 2 mittelstämmige Laubbäume zu pflanzen. Für jeden geplanten Baum wird eine Fläche von 50 m² mit einer Bedeutungsstufe von 35 angerechnet. Damit ergibt sich für jeden Baum eine Wertsumme von 1.750 Werteinheiten. Für das Defizit von 2.250 Werteinheiten ergibt sich somit eine Neupflanzung von 2 Einzelbäumen (2.250 Werteinheiten geteilt durch 1.750 Werteinheiten = ~ 2 Bäume).

Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB Ergänzungsfläche I Flurstück 515 (Teilfläche)

- Erhalt von 3 Obstbäumen innerhalb der Ergänzungsfläche. Bei erforderlicher Fällung eines Baumes durch Bebauung ist der jeweilige Baum 1:1 zu ersetzen und an anderer geeigneter Stelle innerhalb der Ergänzungsfläche zu pflanzen.

- Pflanzungen von 4 Obstbäumen auf der privaten Grundstücksfläche – Flurstück 515 innerhalb der Ergänzungsfläche.

Artenvorgabe:

Äpfel: Malus domestica Hybriden: bevorzugt alte Sorten wie Boskopp, Baumanns Renette, Rote Sternrenette, Kaiser Willhelm, Prinz Albrecht, Schöner von Nordhausen, Gelber Bellefleur, Berlepsch, Gravensteiner, Klarapfel, Landsberger Renette, Winter Kawill

Süßkirsche: Prunus avium Hybride: bevorzugt alte Sorten wie Schneiders Späte Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpelkirsche, Kassins Frühe Herzkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Große Prinzessinkirsche, Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche

Hauspflaume: Prunus domestica Hybride: bevorzugt alte Sorten wie Hauszwetsche, Königin Victoria, Wang

Pflanzqualität: Hochstamm, 2 x v., StU 8-10 cm

Ergänzungsfläche I Flurstück 516

- Erhalt von 15 Obstbäumen innerhalb der Ergänzungsfläche. Bei erforderlicher Fällung eines Baumes durch Bebauung ist der jeweilige Baum 1:1 zu ersetzen und an anderer geeigneter Stelle innerhalb der Ergänzungsfläche zu pflanzen.

- Pflanzungen von 5 Obstbäumen auf der privaten Grundstücksfläche – Flurstück 516 innerhalb der Ergänzungsfläche.

Artenvorgabe:

Äpfel: *Malus domestica* Hybriden: bevorzugt alte Sorten wie Boskopp, Baumanns Renette, Rote Sternrenette, Kaiser Willhelm, Prinz Albrecht, Schöner von Nordhausen, Gelber Bellefleur, Berlepsch, Gravensteiner, Klarapfel, Landsberger Renette, Winter Kawill

Süßkirsche: *Prunus avium* Hybride: bevorzugt alte Sorten wie Schneiders Späte Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpelkirsche, Kassins Frühe Herzkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Große Prinzessinkirsche, Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche

Hauspflaume: *Prunus domestica* Hybride: bevorzugt alte Sorten wie Hauszwetsche, Königin Victoria, Wang

Pflanzqualität: Hochstamm, 2 x v., StU 8-10 cm

- Pflanzungen von 5 Bäumen auf der gemeindeeigenen Grundstücksfläche, Flurstück 88/2, Flur 1, Gemarkung Seitenroda.

Zwischen dem Eigentümer des Eingriffsgrundstückes (Ergänzungsfläche) und der Gemeinde wird ein städtebaulicher Vertrag zur Refinanzierung und Flächenverfügbarkeit abgeschlossen.

Artenvorgabe:

Bäume: Sal-Weide (*Salix caprea*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Wildbirne (*Pyrus pyrastrer*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Pflanzqualität: Bäume: Stammumfang 12/14 cm/ Hochstämme 2xv oder verpflanzter Heister 2xv

Ergänzungsfläche I Flurstück 517

- Erhalt von 7 Obstbäumen innerhalb der Ergänzungsfläche. Bei erforderlicher Fällung eines Baumes durch Bebauung ist der jeweilige Baum 1:1 zu ersetzen und an anderer geeigneter Stelle innerhalb der Ergänzungsfläche zu pflanzen.

- Pflanzungen von 6 Obstbäumen auf der privaten Grundstücksfläche – Flurstück 517 innerhalb der Ergänzungsfläche.

Artenvorgabe:

Äpfel: *Malus domestica* Hybriden: bevorzugt alte Sorten wie Boskopp, Baumanns Renette, Rote Sternrenette, Kaiser Willhelm, Prinz Albrecht, Schöner von Nordhausen, Gelber Bellefleur, Berlepsch, Gravensteiner, Klarapfel, Landsberger Renette, Winter Kawill

Süßkirsche: *Prunus avium* Hybride: bevorzugt alte Sorten wie Schneiders Späte Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpelkirsche, Kassins Frühe Herzkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Große Prinzessinkirsche, Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche

Hauspflaume: *Prunus domestica* Hybride: bevorzugt alte Sorten wie Hauszwetsche, Königin Victoria, Wang

Pflanzqualität: Hochstamm, 2 x v., StU 8-10 cm

- Pflanzungen von 2 Bäumen auf der gemeindeeigenen Grundstücksfläche, **Flurstück 88/2 Flur 1, Gemarkung Seitenroda.**

Zwischen dem Eigentümer des Eingriffsgrundstückes (Ergänzungsfläche) und der Gemeinde wird ein städtebaulicher Vertrag zur Refinanzierung und Flächenverfügbarkeit abgeschlossen.

Artenvorgabe:

Bäume: Sal-Weide (*Salix caprea*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Pflanzqualität: Bäume: Stammumfang 12/14 cm/ Hochstämme 2xv oder verpflanzter Heister 2xv

Ergänzungsfläche II Flurstück 373/1

- Pflanzungen von 8 Bäumen auf der privaten Grundstücksfläche – Flurstück 373/1 innerhalb der Ergänzungsfläche.

Artenvorgabe:

Bäume: Sal-Weide (*Salix caprea*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Pflanzqualität: Bäume: Stammumfang 12/14 cm/ Hochstämme 2xv oder verpflanzter Heister 2xv

Pflanzungen von 2 Bäumen auf der privaten Grundstücksfläche – Flurstück 373/1 außerhalb der Ergänzungsfläche.

Zwischen dem Eigentümer des Eingriffsgrundstückes (Ergänzungsfläche) und der Gemeinde wird ein städtebaulicher Vertrag zur Realisierung der Ausgleichsmaßnahme abgeschlossen.

Artenvorgabe:

Bäume: Sal-Weide (*Salix caprea*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Pflanzqualität: Bäume: Stammumfang 12/14 cm/ Hochstämme 2xv oder verpflanzter Heister 2xv

Ergänzungsfläche II Flurstück 375

- Pflanzungen von 15 Bäumen auf der privaten Grundstücksfläche – Flurstück 375 innerhalb der Ergänzungsfläche.

Artenvorgabe:

Bäume: Sal-Weide (*Salix caprea*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Pflanzqualität: Bäume: Stammumfang 12/14 cm/ Hochstämme 2xv oder verpflanzter Heister 2xv

